

Verbraucherschutz und Tiergesundheit
Bürgermeister-Schrader-Str. 24
37603 Holzminden
Tel. 05531/707-347

Merkblatt

Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen

Sicherheitsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Kontakten ist das Befahren der Betriebsflächen und der Zutritt von betriebsfremden Personen zu verhindern. Dies erfolgt zum Beispiel durch Anbringen entsprechender Hinweisschilder, Absperren der Stallungen, Einfrieden des Betriebsgeländes.

Bauliche Vorgaben / Hygienemaßnahmen

Stallungen und Nebenräume in gutem baulichem Zustand, um ordnungsgemäße und wirksame Reinigung und Desinfektion zu gewährleisten! An den Eingängen Möglichkeit zur Desinfektion von Schuhwerk. Vor- bzw. Umkleideraum im Bereich der Hygieneschleuse in aufgeräumtem und sauberem Zustand!

Hygieneschleuse wird regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert und ist mit Handwaschbecken, Wasseranschluss mit Abfluss m Boden und (Seife, Einmalhandtücher) eingerichtet. Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk und Gerätschaften beim Verlassen des Stalles / der Hygieneschleuse.

Festlegung innerbetrieblicher Hygienevorschriften und Dokumentation aller Maßnahmen.

Betreten der Stallungen nur durch Hygieneschleuse unter Verwendung betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung. Ausreichendes Vorrätig halten von betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung für betriebsfremde Personen (Tierarzt, Berater, Handwerker).

Ablegen der Schutzkleidung unverzüglich nach Verlassen des Stalls. Nach Gebrauch ggf. Reinigung der Schutzkleidung oder unschädliche Entsorgung der Einwegschutzkleidung. Ein Schrank für saubere betriebseigene Schutzkleidung sollte vorhanden sein.

Erfassung betriebsfremder Personen (unter Angabe Wer, Wann, Warum).

Personell getrennte Bewirtschaftung von Aufzucht- und Maststall, mindestens jedoch Wechsel der Arbeitskleidung und Desinfektion von Schuhwerk beim wechselseitigen Betreten der Ställe.

Unmittelbar nach jeder Ein- oder Ausstallung Reinigung und ggfs. Desinfektion der eingesetzten Gerätschaften, frei gewordener Stallungen und Nebenräume, sowie betriebseigener und fremder Fahrzeuge auf den betriebseigenen, befestigten und desinfizierbaren Plätzen. Reinigungs- und Desinfektionsabwässer sind zu sammeln und unschädlich zu entsorgen.

Hunde und Katzen haben keinen Zugang zu den Stallungen, Kontakte zu Wildtieren und Wildvögeln sind zu verhindern. (Gefahr der Erregerverschleppung)

Dokumentationspflichten

Übersichtliche Aufzeichnungen aller Betriebsdaten nach EU-Hygienerecht einschließlich Bestandsregister und Nachweise über Medikamenteneinsatz in einem Ordner. Aufbewahrung in einem staubdichten Schrank im Vorraum!

Aufbewahrung von Medikamenten in einem staubdichten Schrank; Impfstoffe im Kühlschrank!
Korrekte Meldung und Zahlung an Nds. Tierseuchenkasse, Aufzuchttiere nicht vergessen!
(Nur dann besteht vollständiger Entschädigungsanspruch!)

Tierärztliche Behandlung

Bei Erkrankungen und hohen Verlusten (in 24 Stunden mehr als 2 Prozent der Tiere, bei Enten und Gänsen bei mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeitsrate) sowie bei erheblicher Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme ist sofort durch einen Tierarzt das Vorliegen der Geflügelpest auszuschließen.

Transport

Der Betrieb muss über ausreichend große, befestigte und desinfizierbare Plätze zur Ver- und Entladung von Geflügel verfügen.

Schadnager- und Insektenbekämpfung

Regelmäßige Schadnager- und Insektenbekämpfung in sämtlichen Betriebsräumen, den Stallungen sowie im Außenbereich. Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.

Verenden und Entsorgung

Verendete oder getötete Tiere sind täglich aus dem Stallbereich zu entfernen und in einem reinig- und desinfizierbaren Behälter gekühlt bis zur Abholung durch einen VTN-Betrieb zu lagern. Der Behälter ist gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert (§ 10 TierNebG). Die Behälter sind zur Abholung durch den VTN-Betrieb an die Betriebsgrenze stellen. Die Reinigung und Desinfektion des Behälters und des Stellplatzes erfolgen nach jeder Abholung.

Die konforme Lagerung des Stallung verhindert die Kontamination der Umgebung und ist geeignet Kontakt zu Wildtieren zu verhindern. Festmist ist auf einer wasserdichten Dungplatte zu lagern. Die Wände müssen in ausreichender Höhe wasserdicht sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Dungstätten sind in wasserdichte Jauchebehälter oder Flüssigmistbehälter zu leiten, die keine Verbindung zu anderen Abwasseranlagen haben.

Die Abfuhr soll unter Vermeidung der Verschmutzung / Kontamination öffentlicher Verkehrswege stattfinden.

Weitere Informationsquellen

- Nds. Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung von Geflügeltierkörpern unter Berücksichtigung von Biosicherheitsaspekten (Tierseucheninfo.niedersachsen.de)

Rechtsquellen

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 S. 1, gesamte Vorschrift ber. ABl. L 226 S. 3 und ABl. 2008 L 46 S. 51, ber. ABl. 2009 L 58 S. 3) - Celex-Nr. 3 2004 R 0852 - in der gültigen Fassung

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ber. 2017 ABl. L 57 S. 65, ber. 2020 ABl. L 84 S. 24, ber. 2021 ABl. L 48 S. 3 und ABl. L 224 S. 42) - Celex-Nr. 3 2016 R 0429 - in der gültigen Fassung

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (Text von Bedeutung für den EWR) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64-139) - in der gültigen Fassung

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)[1] (BGBl. I S. 1170) in der gültigen Fassung

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG (BGBl. I S. 1938) in der gültigen Fassung

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664) in der gültigen Fassung

Stand: 20.11.2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre kommunale Veterinärbehörde.